

schiedenen Formen und Erscheinungen des spekulativen illegalen Handels entgegenzutreten. In dem neuen Abs. 1 Ziff. 1 wird der ungenehmigte Handel mit Waren, Erzeugnissen oder anderen Sachen, Berechtigungen oder Wertzeichen in der Absicht, einen erheblichen unrechtmäßigen Gewinn oder andere erhebliche Vorteile zu erlangen, als die Hauptform der Spekulation unter Strafe gestellt

Auch Handlungen, die der Spekulation mit Software zur Erlangung eines unrechtmäßigen erheblichen Gewinns oder sonstigen persönlichen Vorteils dienen, werden durch den Spekulationsstrafatbestand vom Begriff „Sachen“ mit erfaßt. Objekt derartiger Handlungen ist die materialisierte Software.

„Handel“ im Sinne dieser Strafbestimmung liegt in der Regel vor, wenn die dem Tatbestand bezeichneten Gegenstände zum Zweck der Weiterveräußerung beschafft wurden und diese Tätigkeit systematisch, also nicht nur einmalig, mit dem Ziel betrieben wurde, unrechtmäßig einen erheblichen Gewinn oder sonstige erhebliche Vorteile für sich oder andere zu erlangen. Dabei ist es unbeachtlich, ob der Täter ohne Genehmigung oder sogar entgegen eines Verbots oder unter Mißbrauch einer Genehmigung handelt.

Mit der gesetzlichen Neuregelung werden auch alle Voraussetzungen für die differenzierten Sanktionen bei spekulativem Handel geschaffen. Ist der unrechtmäßige Gewinn oder Vorteil nicht erheblich und sind die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend, ist der Anspruch einer Ordnungsstrafe möglich (§ 19a OWVO i. d. F. der VO zur Änderung und Ergänzung der 1. DVO zum EGStGB — Verfolgung von Verfehlungen — und der VO zur Bekämpfung von Ordnungs Widrigkeiten — OWVO — [ÄnderungsVO] vom 14. Dezember 1988 [GBl. I Nr. 29 S. 347]).

Nach § 173 Abs. 1 Ziff. 2 StGB werden solche Handlungen strafrechtlich verfolgt, durch die die Täter von Bürgern „Wucherzinsen“ für ein Darlehn verlangen bzw. als Vermittler für spekulative „Geldverleiher“ in Erscheinung treten. Zinswucher begeht ein Täter dann, wenn er für die Gewährung eines Darlehns Zinsen, die deutlich über der gesetzlich vorgesehenen Höhe liegen, oder andere „bedeutsame“ Vorteile fordert. Zinswucher liegt auch vor, wenn die deutlich überhöhten Zinsen sofort auf das Darlehn aufgeschlagen werden, d. h., wenn ein wesentlich geringerer Geldbetrag ausgehändigt wird, als im Schuldschein ausgewiesen ist.

Obwohl der alleinige Aufkauf oder die Hortung von Rohstoffen in erheblichem Umfang über den betrieblichen oder persönlichen Bedarf hinaus nur eine geringe praktische Bedeutung hat, ist es erforderlich, auch weiterhin solchen Handlungen mit dem Strafrecht entgegenzuwirken. Diese Begehungsweisen wurden daher in § 173 Abs. 1 Ziff. 3 StGB aufgenommen.

Mit der Neufassung des schweren Falls in § 173 Abs. 2 StGB kann künftig wirksamer auf solche Fälle der Spekulation reagiert werden, die besonders negative Auswirkungen haben und überwiegend Verbrechenscharakter tragen. Das betrifft insbesondere Spekulationsdelikte von besonders großem Umfang oder hohem Wert sowie spekulative Handlungen, durch die die Versorgung der Bevölkerung oder der Volkswirtschaft gefährdet wird.

Auch in den Fällen, in denen durch besonders intensives Handeln (z. B. gewerbsmäßig) oder durch die gemeinschaftliche Tatausführung mehrerer Täter unter Ausnutzung beruflicher Tätigkeit oder einer Vertrauensstellung die Gefährlichkeit der Tat erhöht wird sowie bei Zusammenschlüssen von Tätern zur wiederholten Tatbegehung soll mit der Ausgestaltung des schweren Falls auch die Möglichkeit der Beurteilung als Verbrechen gegeben sein und damit eine entschiedene und nachhaltige staatliche Reaktion gesichert werden.

Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Bestechung

Durch die Neufassung des § 247 Abs. 1 StGB (Bestechlichkeit) wird erreicht, daß diejenigen Täter, denen insbesondere durch

Prof. em. Dr. sc. Lucie Frenzei

30. August 1920 — 27. November 1988

Mit Lucie Frenzei verlieren wir eine Genossin, die große Verdienste als sozialistischer Hochschullehrer und Forscher auf dem Gebiet des Strafrechts hat.

Gleich nach der Zerschlagung des deutschen Faschismus setzte sich Lucie Frenzei mit ganzer Kraft in der Volkskongreßbewegung und der Nationalen Front für den Aufbau eines antifaschistisch-demokratischen Staates ein. Im Jahre 1950 wurde sie zum ersten Zweijahreslehrgang an die Zentrale Richterschule der DDR delegiert. Bereits nach Abschluß dieses Studiums wirkte sie als Lehrer an der Deutschen Hochschule der Justiz sowie später als Dozent und außerordentlicher Professor für Strafrecht an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR. Ihr Einfluß auf die Ausbildung und Erziehung von Kadern für den sozialistischen Staat bleibt unvergessen.

Lucie Frenzei erwarb sich durch ihren Beitrag zur Strafgesetzgebung der DDR und durch ihre umfangreichen Forschungen auf dem Gebiet des bürgerlichen Strafrechts hohe Anerkennung. Mit ihren marxistisch-leninistisch fundierten Arbeiten trug sie insbesondere zur Auseinandersetzung mit theoretischen Grundpositionen des bürgerlichen Strafrechts sowie mit der Strafgesetzgebung und Justizpraxis bürgerlicher Staaten bei und wies Wege zur Führung des Dialogs mit realistisch denkenden bürgerlichen Strafrechtswissenschaftlern. In zahlreichen Publikationen, darunter auch in der „Neuen Justiz“, hat sie zu aktuellen Fragen der Strafrechtsentwicklung in imperialistischen Staaten der 60er und 70er Jahre Stellung genommen.

Ihre Leistungen wurden mit hohen staatlichen Auszeichnungen gewürdigt, so mit dem „Vaterländischen Verdienstorden in Bronze“ und der „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“.

Ihr Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Dienststellung oder Arbeitsvertrag bestimmte Befugnisse übertragen wurden, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, die sich für ihre Pflichtverletzungen Geschenke oder andere Vorteile versprechen lassen, annehmen oder fordern. Damit wird die bisherige Begrenzung des Tatbestands auf die Ausübung „staatlicher und wirtschaftsleitender Befugnisse“ auf gegeben.

Täter nach § 247 StGB kann somit jeder sein, der sich für die pflichtwidrige Verletzung von Befugnissen aus der Dienststellung oder dem Arbeitsvertrag (z. B. als Sachbearbeiter in staatlichen Organen, als Mitarbeiter von Handels- oder Dienstleistungseinrichtungen und in der Wohnungs- und Gebäudewirtschaft) bestechen läßt. § 247 Abs. 2 wurde so ausgestaltet, daß auf die nach Art und Umfang besonders schwerwiegenden Delikte mit strengeren Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit reagiert werden kann.

Der Tatbestand der Vorteilsannahme (§ 248 StGB) wurde neu eingefügt. Er soll künftig auch solche Fälle erfassen, bei denen Inhaber leitender Funktionen für das Ausführen oder Unterlassen nicht pflichtwidriger dienstlicher Handlungen Geschenke fordern, annehmen oder sich versprechen lassen.

Die Bestechung nach § 247 a StGB (bisher § 248 StGB) wurde durch einen Abs. 2 ergänzt, um von Strafe bei solchen Bürgern absehen zu können, die von dem Befugten sehr nachdrücklich zur Hingabe von Geschenken und Vorteilen veranlaßt wurden, die freiwillig von der Tat Abstand nehmen (z. B. das versprochene Geschenk nicht hingeben) oder die durch die Erstattung einer Anzeige zur Aufklärung solcher Delikte beitragen.

Mit der differenzierten Ausgestaltung der Tatbestände der §§ 247, 247a und 248 StGB sind bessere Voraussetzungen geschaffen worden, diese Straftaten, die erhebliche Eingriffe in den ordnungsgemäßen Ablauf der staatlichen und wirtschaftsleitenden Tätigkeit sind, wirksam zu bekämpfen und eine Atmosphäre der Unduldsamkeit und öffentlichen Verurteilung solcher Verhaltensweisen zu schaffen.